

V0256/15
öffentlich



Bündnis 90/Die Grünen, Griesbadgasse 6, 85049 Ingolstadt

Stadtratsfraktion Ingolstadt

Herrn Oberbürgermeister
Dr. Christian Lösel

Datum 26.03.2015

Telefon (0841) 91 06 12

Telefax (0841) 91 00 23

E-Mail fraktion@gruene-ingolstadt.de
www.gruene-ingolstadt.de

Gremium	Sitzung am
Stadtrat	16.04.2015

Resolution zu TTIP, TISA & CETA

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

in der Stadtratssitzung am 05.06.2014 wurde ein Prüfungsantrag von BGI/Die Linke zu den Auswirkungen des Freihandelsabkommens TTIP eingebracht. Nachdem eine Prüfung der Auswirkungen wegen der damaligen Geheimhaltung der Verhandlungen nicht möglich sei und der Oberbürgermeister auf die Vertretung durch die kommunalen Spitzenverbände sowie die Staatsregierung verwies, wurde der Antrag zurück genommen.

Zahlreiche bayerische Bezirke, Landkreise, Gemeinden und kreisfreie Städte haben mittlerweile ihren Bedenken zu den Auswirkungen der Verhandlungsergebnisse von TTIP, TISA und CETA auf das Recht der kommunalen Selbstverwaltung (Art. 28 Abs. 2 GG) durch Resolutionsbeschlüsse aber Ausdruck verliehen.

Denn das Recht, die Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft selbst zu regeln, ist ein hohes Rechtsgut, das zu schützen ist. Der Stadtrat Ingolstadt möge daher, um seiner Sorge um das Recht auf kommunale Selbstverwaltung Ausdruck zu verleihen, folgende

Erklärung beschließen:

Angesichts der zu erwartenden Auswirkungen auf die kommunale Daseinsvorsorge durch das noch in Verhandlungen befindlich Handels- und Investitionsabkommen zwischen EU und USA (TTIP), das von der EU schon unterzeichneten Handelsabkommen mit Kanada (CETA) sowie angesichts der laufenden Verhandlungen zu einem plurilateralen Abkommen zum „Handel mit Dienstleistungen“ (Trade in Services Agreement – TISA) bittet der Stadtrat der Stadt Ingolstadt den Deutschen und den Bayerischen Städtetag darum, Folgendes bei der EU-Kommission und der Bundesregierung einzufordern:

- Mindestens ein/eine VertreterIn für die deutschen Kommunen nimmt ab sofort an den Verhandlungen teil und informiert die kommunalen MandatsträgerInnen in Deutschland über alle ihren Zuständigkeitsbereich betreffenden Inhalte der Verhandlungen.
- Bevor sie verabschiedet werden, werden die ausgehandelten Vertragstexte den Interessenverbänden der Kommunen und kommunalen MandatsträgerInnen in Deutschland zur Kommentierung vorgelegt.
- Für diese Prüfung ist ein ausreichender Zeitraum vorzusehen.
- Die Interessenverbände der deutschen Kommunen bekommen vor der Abstimmung über diese Abkommen die Möglichkeit zur Stellungnahme und Diskussion vor dem EU-Parlament beziehungsweise dem Deutschen Bundestag und Bundesrat.
- Bei den weiteren Verhandlungen zum Freihandelsabkommen TTIP ist dafür Sorge zu tragen, dass bestehende europäische Umwelt-, Gesundheits- und Sozialstandards künftig nicht als „Investitionshemmnisse“ von einem Schiedsgericht ausgehebelt werden können.
- Der Bereich der öffentlichen Daseinsvorsorge unter Einschluss der öffentlichen Dienstleistungen (z. B. Gesundheitsvorsorge durch das Gesundheitsamt Ingolstadt, Wasserversorgung und Abfallentsorgung durch die Stadtwerke) wird vom Geltungsbereich des Freihandelsabkommens ausgeschlossen, indem im Abkommen in einer Positivliste jene Bereiche aufgelistet werden, die vom Abkommen erfasst sein sollen.

Begründung:

Die Europäische Union (EU) und die USA haben am 13.02.2013 beschlossen, Verhandlungen über eine transatlantische Handels- und Investitionspartnerschaft (Transatlantic Trade and Investment Partnership – TTIP) aufzunehmen mit dem Ziel, die transatlantischen Wirtschaftsbeziehungen zu vertiefen.

Grundlage ist ein vom Rat der EU erteiltes Mandat, welches nun nach langanhaltenden öffentlichen Protesten endlich veröffentlicht wurde.

Nach Abschluss der Verhandlungen müssen das Europäische Parlament und der Rat dem Vertragstext des Abkommens im Ganzen zustimmen oder ihn ablehnen.

Nach seiner Ratifizierung wird das Freihandelsabkommen dann für die Mitgliedstaaten bindend. Damit wird es Anwendungsvorrang vor dem europäischem Sekundärrecht, wie beispielsweise Verordnungen und Richtlinien, sowie nationalem Recht haben. Dieses rechtliche Gewicht des Abkommens verstärkt seine mögliche Bedeutung für die kommunale Daseinsvorsorge, damit liegt ein konkreter kommunaler Bezug vor.

Die EU-Kommission verhandelt das Mandat. Auch wenn seit Ende 2014/Anfang 2015 mehr Transparenz in den Verhandlungsprozess durch Berichterstattung über die Verhandlungsrunden gebracht wurde, Positionspapiere der EU, Textentwürfe veröffentlicht sind sowie Einsicht in die Dokumente der Verhandlungen genommen werden kann, sind die Auswirkungen auf die kommunale Daseinsvorsorge noch bei Weitem nicht abschließend zu bewerten.

Je nach Ausgestaltung und Wortlaut des finalen Abkommenstextes könnten Teile der kommunalen Daseinsvorsorge unter den Anwendungsbereich der Handels- und Investitionspartnerschaft fallen. Auch wenn TTIP nicht direkt die Organisationsformen und -aufgaben der öffentlichen Verwaltung regelt, können sich die Inhalte des Abkommens daher aber indirekt auf die kommunale Organisationsfreiheit auswirken.

Daher ist es wichtig sicherzustellen, dass die Bereiche der kommunalen Daseinsvorsorge prinzipiell nicht von einer transatlantischen Handels- und Investitionspartnerschaft erfasst sind. Insbesondere darf eine Rekommunalisierung von Aufgaben nicht ausgeschlossen werden.

Dies gilt ebenso für das seit Juni 2013 von der EU-Kommission verhandelte „Abkommen zum Handel mit Dienstleistungen“ (Trade in Services Agreement – TISA), welches nationale Dienstleistungsmärkte öffnen soll. Die Gefährdung der Daseinsvorsorge besteht bei neuen Handelsabkommen auch darin, dass sie über das geltende Recht der Welthandelsorganisation, also das „Allgemeine Abkommen über den Handel mit Dienstleistungen“ (General Agreement on Trade in Services – GATS), hinausgehen. Es besteht die begründete Besorgnis, dass Investitionsschutzklauseln, wie sie auch im TTIP enthalten sein dürften, Auswirkungen auf die Gestaltungsfreiheit der Kommunen bei der Organisation ihrer Aufgaben haben könnten. Unternehmen wäre es im Rahmen einer Investitionsschutzklausel erlaubt, Staaten vor nichtöffentlichen, demokratisch nicht kontrollierten Schiedsgerichten auf entgangene Gewinne zu verklagen.

Die Erbringung zahlreicher Aufgaben der Daseinsvorsorge durch kommunale und öffentliche Einrichtungen hat in unserer Gesellschaft eine lange Tradition und hat sich bewährt. Die Bürgerinnen und Bürger vertrauen darauf, dass die Steuerung und Kontrolle der Leistungen der Daseinsvorsorge durch demokratisch legitimierte kommunale Vertretungskörperschaften erfolgt. Damit stellt die kommunale Daseinsvorsorge ein wichtiges Element eines bürgernahen Europas dar, dem die EU und die Mitgliedstaaten gleichfalls verpflichtet sind.

Die öffentliche Daseinsvorsorge darf daher insbesondere in den Bereichen, in denen sie wichtige Aufgaben in nicht-liberalisierten Märkten wahrnimmt, keinesfalls einer Liberalisierung unterworfen werden. Darunter fällt insbesondere die Wahrnehmung der Aufgaben in der Wasserver- und Abwasserentsorgung.

Demnach ist die Bundesregierung aufgefordert, sich in enger Abstimmung mit den kommunalen Spitzenverbänden gegenüber der EU-Kommission für die Belange der Kommunen einzusetzen und darauf hinzuwirken, dass diese beim Abschluss eines Handelsabkommens zwischen EU und USA – und allen weiteren Handelsabkommen – berücksichtigt werden. Die Organisationsfreiheit der Kommunen im Bereich der Daseinsvorsorge sowie das Recht, die Art und Weise der lokalen Daseinsvorsorge zu gestalten, dürfen nicht angetastet werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Christian Höbusch

gez.

Petra Kleine (Fraktionsvorsitzende)

gez.

Dr. Christoph Lauer

gez.

Barbara Leininger